Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Drahtanschrift: Tageblatt Riesa, Fernruf Nr. 20.

Das Riesaer Tageblatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Großenhain, des Amtsgerichts, der Amtsanwaltschaft beim Amtsgerichte und des Rates der Stadt Riesa, des Finanzamts Riesa und des Hauptzollamts Meißen, sowie des Gemeinderates Gröba.

Postscheckkonto: Dresden 1580 Girokasse Riesa Nr. 52.

№ 201. **Mittwoch, 29. August 1923, abends.** **76. Jahrg.**

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends ½6 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. **Bezugspreis**, gegen Vorauszahlung, für die Zeit vom 16. bis 31. August 450000.— Mark einschl. Bringerlohn. Für den Fall des Eintretens von Produktionsverteuerungen, Erhöhungen der Löhne und Materialienpreise behalten wir uns das Recht der Preiserhöhung und Nachforderung vor. **Anzeigen** für die Nummer des Ausgabetages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 39 mm breite, 8 mm hohe Grundschrift-Zeile (6 Silben) 160000.— Mk.; zeitraubender und tabellarischer Satz 50% Aufschlag. Feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Achttägige Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. **Geschäftsstelle: Goethestraße 59.**
Verantwortlich für Redaktion: Heinrich Uhlemann, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Nichtamtlicher Bericht über die

Gemeinschaftliche öffentliche Sitzung des Rats- und Stadtverordneten-Kollegiums und des Schulausschusses

Dienstag, den 28. August 1923, abends 6 Uhr, in der Aula der Oberrealschule.

Die Sitzung wurde von Herrn Bürgermeister Dr. Scheider geleitet. Der Zuhörerraum war nur schwach besetzt.

Nach Eröffnung teilte der Herr Bürgermeister mit, daß die Versammlung beschlußfähig sei. Er wies im weiteren darauf hin, daß es sich heute um die Beratung der im Entwurfe vorliegenden Verträge zur

Verschmelzung der Schulgemeinden Gröba und Weida mit dem Schulbezirk Riesa

handele. Redner erwähnte, daß bekanntlich die Eingemeindungsverträge der politischen Gemeinden einstimmig bez. mit Mehrheit vom Stadtverordneten-Kollegium genehmigt worden und daß nun auch besondere Verträge für die Schulgemeinden aufgestellt worden seien. Die Verträge seien unter Hinzuziehung von Vertretern der Lehrerschaft und der Schulausschüsse ausgearbeitet worden.

Es folgte nunmehr die Verlesung der einzelnen Paragraphen des mit der Schulgemeinde Gröba abzuschließenden Vertrags.

§ 1 bestimmt, daß die Schulbezirke Riesa und Gröba mit dem Zeitpunkte, zu welchem die politische Gemeinde Gröba mit der politischen Gemeinde Riesa vereinigt wird, zu einem Schulbezirke unter dem Namen Schulbezirk Riesa vereinigt werden.

Nach § 2 gehen von dem in § 1 bezeichneten Zeitpunkte alle Rechte und Pflichten des Schulbezirks Gröba, insbesondere auch dessen Vermögen und Schulden, auf den Schulbezirk Riesa über.

Die in der Gemeinde Gröba gelegenen Schulgrundstücke, sowie die in Gröba und in Merzdorf gelegenen, jetzt dem Schulbetriebe nicht mehr dienenden Schulgrundstücke, gehen — nach § 3 — in das Eigentum des Schulbezirks Riesa über. Die nicht mehr dem Schulbetriebe dienenden Grundstücke sollen auch künftig möglichst für Lehrerwohnungen verwendet werden.

§ 4 besagt, daß die jetzt an der Schule in Gröba angestellten Lehrer und Lehrerinnen künftig mit oberbehördlicher Genehmigung dem Schulbezirk Riesa zugewiesen werden.

Die nächsten Paragraphen enthalten Bestimmungen über den Schulbesuch der Schüler und Schülerinnen, sowie die Regelung der Schulbedarfsanteile.

§ 9 hat folgende Fassung: Die zur Unterhaltung, Pflege und Verwaltung der Volksschulen und der Fortbildungsschulen in den aus den Gemeinden Riesa, Gröba, Weida, Merzdorf und Forberge zusammengesetzten Schulbezirk berufenen Körperschaften werden in folgender Weise gebildet: I. Der Schulbezirksvorstand besteht aus: 1. einem vom Stadtrate ernannten Ratsmitgliede als Vorsitzenden, 2. weiteren 10 Gemeindevertretern von Riesa, 3. je einem Gemeindevertreter von Merzdorf und Forberge. Bis zum 31. Dezember 1923 entsenden von den unter 2 genannten 10 weiteren Gemeindevertretern die städtischen Kollegien zu Riesa 6, der Gemeinderat zu Gröba 3 und der Gemeinderat zu Weida einen. II. Der Schulausschuß besteht aus: 1. 12 Mitgliedern der bürgerlichen Gemeindevertretungen, darunter einem aus Merzdorf, 2. 2 Schulleitern, 3. 4 Vertretern der Lehrerschaft, 4. 6 Vertretern der Elternschaft, davon einem aus der Gemeinde Forberge, 5. dem Schularzt von Alt-Riesa. Den Vorsitzenden des Schulausschusses und dessen Stellvertreter wählt der Schulausschuß. Bis zum 31. Dezember 1923 wird der Schulausschuß übergangsweise dergestalt gebildet, daß zum Schulausschuß von Alt-Riesa hinzutreten: 1. 6 Gemeindevertreter, von denen Gröba 3, Weida 2 und Merzdorf einen entsenden, 2. 3 Vertreter der Lehrerschaft (Schulleiter oder Lehrer), von denen Gröba 2 und Weida einen entsenden, 3. 3 Vertreter der Elternschaft, von denen Gröba, Weida und Forberge je einen entsenden.

Herr Bürgermeister Dr. Scheider teilte mit, daß der Vertrag von den vorbereitenden Ausschüssen genehmigt worden sei. Einige Wünsche der Gröbaer Lehrerschaft, die in der gestern abend stattgefundenen Schulausschußsitzung zur Beratung vorgelegen haben und die in einem Schreiben der Gemeindeverwaltung Gröba dem Rate zu Riesa dargelegt worden seien, wurden nach Verlesen des betreffenden Paragraphen bekanntgegeben. Die Gröbaer Lehrerschaft ersucht um Berücksichtigung folgender Wünsche: 1. Bei Versetzung von Lehrern innerhalb des Schulbezirks ist vorher die Lehrerversammlung zu hören; 2. ohne ausdrückliche Zustimmung ist kein Lehrer von Gröba gegen seinen Willen in eine andere Stelle innerhalb des Schulbezirks zu versetzen. Diese Regelung soll auf 5 Jahre begrenzt sein. Hiergegen wandte sich Herr Stadtv.-Vorsteher Günther und wies auf die eventl. Schwierigkeiten hin, die besonders bei einer etwa vorzunehmenden organisatorischen Umstellung der Berufsschule eintreten könnten, da hierbei nur besonders vorgebildete Lehrkräfte in Frage kämen. Herr Bürgermeister Dr. Scheider empfahl, fragl. Wünsche zu berücksichtigen. Die spätere Regelung der Angelegenheit falle ja dem künftigen Schulbezirksvorstande zu. Zu der Forderung, bei Versetzungen Umzugskosten zu gewähren, wurde betont, daß die Kosten bei unfreiwilligem Wohnungswechsel natürlich zu erstatten seien. Die Versammlung erklärte sich schließlich bereit, die Wünsche im Prinzip anzuerkennen und genehmigte die vorgeschlagene Fassung, betr. die Lehrkräfte bei der Berufs- und der Hilfsschule. Der Vertrag erfährt dadurch keine Aenderung. Der Beschluß soll nur protokollarisch festgehalten werden.

Unter der Voraussetzung, daß die Vereinigung der politischen Gemeinden zustande kommt, wurde der Vertrag von dem Kollegium einstimmig genehmigt.

Hiernach wurden die einzelnen Paragraphen des Vertrags zwischen dem Schulbezirke Riesa und dem Schulbezirke Weida beraten.

Der Vertrag ist inhaltlich dem mit dem Schulbezirke Gröba abzuschließenden Vertrage im wesentlichen gleich. Unter Berücksichtigung einiger Abänderungswünsche fand auch dieser Vertrag — ebenfalls in der Voraussetzung, daß die Vereinigung der politischen Gemeinden zustande kommt — die einstimmige Genehmigung der Kollegien.

*

Gemeinschaftliche Sitzung der städtischen Kollegien.

(Nichtamtlicher Bericht.)

Die sich unmittelbar anschließende gemeinschaftliche Sitzung der städtischen Kollegien, die ebenfalls von Herrn Bürgermeister Dr. Scheider geleitet wurde, hatte sich, da vom Gemeinderate Gröba einige Aenderungen beschlossen worden sind, nochmals mit den in der öffentlichen Stadtverordneten-Sitzung vom 21. d. M. genehmigten

Einverleibungsverträgen zwischen den Gemeinden Riesa, Gröba und Weida

zu beschäftigen.

Der Herr Bürgermeister teilte mit, daß der Vertrag vom Gemeinderat Gröba mit 16 gegen 4 Stimmen angenommen worden sei, nachdem die Abänderungs-Vorschläge Berücksichtigung gefunden hatten. Er verlas sodann die einzelnen Paragraphen und erläuterte die darin vorgenommenen Abänderungen.

Von den Gemeinden Gröba und Weida ist gewünscht worden, den § 7 des Vertrages, der die Vorschrift der revidierten Städteordnung, die Erwerbung des Bürgerrechts, enthalte, gestrichen werde. Ferner sind die Bestimmungen über die baldmögliche Herstellung der Straßenbahnlinie Riesa—Gröba festgelegt worden. In armenrechtlicher Beziehung soll der Wohnsitz Gröba gleichzeitig als Wohnsitz Riesa gelten. Weiter ist zu § 14 beschlossen worden, daß die Loslösung von dem Elektrizitätsverband Gröba zurzeit nicht anzustreben sei, daß der Krankenpflegeverein in Gröba fortzubestehen habe und daß die Zugehörigkeit zum Ruhegehaltsverband sächsischer Gemeinden aufrecht erhalten bleiben soll. Mit den vorgenommenen Aenderungen erklärten sich die Kollegien einverstanden.

Die vorgeschlagenen Bestimmungen über das Feuerlöschwesen fanden ebenfalls Zustimmung. Die Entschädigungen sollen in demselben Umfange, wie sie für die Riesaer Wehren erfolgen, auch für Gröba geregelt werden.

Einige weitere angeregte Aenderungen, Forderungen der Gemeindebeamten betreffend, wurden ebenfalls gutgeheißen, einzelne Punkte jedoch, die in nichtöffentlicher Sitzung beraten werden sollen, nur unter Vorbehalt der Genehmigung.

Auf Vorschlag des Herrn Bürgermeisters wurde einstimmig beschlossen, auch für die Riesaer städtischen Beamten das Verlöschen des Kündigungsrechts bereits nach 10jähriger vorwurfsfreier Dienstzeit eintreten zu lassen. Dieser Beschluß soll durch einen Nachtrag im Ortsgesetz festgelegt werden.

Gegen die von den Gemeinden angeregte Errichtung und Erhaltung verschiedener Geschäftsstellen und Wohlfahrtseinrichtungen erfolgten keinerlei Einwendungen.

Schließlich wurde die Frage der Vermögensverhältnisse der Gemeinde Gröba durch einen von den Kollegien gefaßten Beschluß, der sinngemäß auch auf die Gemeinde Weida angewendet werden soll, geregelt.

Nachdem Herr Stadtv.-Vizevorst. Tröger erklärt hatte, daß auch die Rechte — entgegen ihrem früheren ablehnenden Standpunkte — dem Einverleibungsvertrage auch mit Weida zustimme, erfolgte die einstimmige Genehmigung der zwischen der Stadtgemeinde Riesa und den Landgemeinden Gröba und Weida aufgestellten Eingemeindungsverträge unter der Voraussetzung, daß die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandelnden Punkte Annahme finden.

Es folgte nichtöffentliche Sitzung.

Oertliches und Sächsisches.

Riesa, den 29. August 1923.

—* Steuerabzug vom Arbeitslohn. Das Finanzamt Riesa teilt uns betr. des Steuerabzuges vom Arbeitslohn mit, daß ab 1. September 1923 die Ermäßigungen allgemein verfünfzehnfacht werden. Das Gleiche gilt auch für die Bewertungssätze für die Sachbezüge. Ausführliche Bekanntmachung folgt noch.

—* Fahrkarten mit Gültigkeit bis 3. September ds. Js. zum alten Preise können bereits ab heute an den Fahrkartenausgabestellen gelöst werden.

—* Gültigkeit der Fahrkarten. Anläßlich der am 1. September eintretenden Fahrpreiserhöhung wird die viertägige Gültigkeit der Fahrkarten nicht beschränkt. Zur Schalterentlastung am 31. August werden aber alle vom 29. bis 31. August verkauften Fahrkarten mit dem 31. abgestempelt. Die Karten gelten sodann bis 3. September nachts 12 Uhr. Die Reisenden werden auf dieses Entgegenkommen der Reichsbahnverwaltung aufmerksam gemacht und auf die rechtzeitige Lösung der Fahrkarten hingewiesen, da der Fahrkartenverkauf zum jetzigen Preis unbedingt am 31. August nachts 12 Uhr geschlossen wird, soweit nicht einzelne Fahrkartenausgaben planmäßig schon früher Dienstschluß haben.

—* Vorsicht bei Verabreichung von Almosen! Aus unserem Leserkreise wird uns berichtet, daß heute morgen beobachtet worden sei, wie zwei jugendliche Handwerksburschen zwei Händevoll Papiergeld, bestehend aus 50-, 20-, 10- und 5-Markscheinen, in die Gärten an der Hohestraße warfen. Dieses verwerfliche Treiben der Burschen dürfte sicherlich nicht dazu angetan sein, die Gebefreudigkeit unbekannten Bettlern gegenüber zu stärken. Es kann nur angeraten werden, bei Verabreichung von Gaben größte Vorsicht walten zu lassen.

—* Das größte deutsche Turnfest München 1923, 7. bis mit 22. Juli, in einem dreiteiligen Filmwerk. Auf die Erstaufführung in den Lichtspielen Hotel Höpner Donnerstag und Freitag sei nochmals hingewiesen. Von nachm. ½6 Uhr ab findet Jugendvorstellung mit ausgesuchten Lehrfilmen statt.

—* „Modernes Theater". Die Direktion Lorke konnte mit ihrer gestrigen Wiederholung der Operette „Das Dreimäderlhaus" einen neuen Erfolg buchen. Der Saal war vollbesetzt und die Aufführung selbst stand der erstmaligen von voriger Woche in keiner Weise nach. Die Musik leistete ebenfalls ihr Bestes. Störend für den Zuschauer ist das Zuspätkommen der Theaterbesucher, das gerade gestern besonders auffällig war.

— Einschränkung der Schaufensterauslagen. In einer Besprechung im sächsischen Wirtschaftsministerium haben sich die in Frage kommenden Erwerbsstände geeinigt, in der heutigen schweren Zeit von einer überreichlichen Ausstellung von Waren und Gegenständen in den Schaufenstern abzusehen und diese nach Möglichkeit einzuschränken.

—* Neufestsetzung der Löhne für Reichsarbeiter. Die Verhandlungen mit den Spitzenorganisationen der Reichsarbeiter führten gestern zur Festlegung der Lohnmaßzahl auf 15 000 mit Wirkung vom 26. August ab. Hiernach wird in der Ortsklasse A der Stundenlohn des Handwerkers 581 000 Mark, der des ungelernten Arbeiters 540 000 Mark betragen. Die Einzelheiten ergeben sich aus dem Reichsbesoldungsblatt.

—* Die Erhebung einer Kraftwagensteuer aus Anlaß der Ruhrbesetzung. Das Finanzamt Riesa schreibt uns: Auf grund des Gesetzes über die Erhebung einer einmaligen außerordentlichen Abgabe aus Anlaß der Ruhrbesetzung vom 11. 8. 23 ist von den Personen und Körperschaften, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Kraftfahrzeug im Eigenbesitz hatten, das am 1. August 1923 der Kraftfahrzeugsteuer nach § 4 des Gesetzes vom 8. 4. 22 (RGB. 1 S. 396) unterlegen hat (Personenkrafträder, Personenkraftwagen und Kraftomnibusse) eine einmalige außerordentliche Abgabe in Höhe des Fünfzigfachen der um den Zuschlag erhöhten Kraftfahrzeugsteuer nach den am 1. September 1923 maßgebenden Vorschriften zu entrichten. Der Abgabe unterliegen insbesondere nicht Lastkrafträder, Lastkraftwagen, Feuerwehr-, Krankenfahrzeuge usw. Die Abgabe ist unaufgefordert bis spätestens zum 5. September 1923 an die zuständige Finanzkasse zu entrichten. Bei nicht rechtzeitiger Entrichtung werden neben der Abgabe besondere Zuschläge erhoben. Eine Steueranmeldung ist nicht erforderlich, ebensowenig erhält der Steuerpflichtige einen Bescheid über die Höhe der Abgabe. Bei Zahlung der Abgabe ist die laufende Steuerkarte vorzulegen; auf ihr wird die Zahlung der Abgabe vermerkt. Kraftfahrzeugsteuerkarten, auf denen der Vermerk über die Entrichtung der Abgabe fehlt, verlieren mit Beginn des Tages, der auf die Fälligkeit der Abgabe folgt, ihre Wirksamkeit. Die Steuer gilt in diesem Falle als nicht gezahlt und ist nochmals zu entrichten. Für ihre Höhe gelten die zur Zeit der neuen Zahlung geltenden Vorschriften. Nähere Auskunft wird bei dem zuständigen Finanzamt erteilt.

—* 3. Sächsischer Handwerkertag. Der Landesausschuß des sächsischen Handwerks veranstaltet vom 8. bis 10. September im Ausstellungspalast in Dresden nach zweijähriger Unterbrechung den 3. Sächsischen Handwerkertag. Am Sonntag vormittag findet in der Ausstellung eine große Kundgebung statt, zu der die Behörden eingeladen sind. Daran wird sich ein Umzug durch das Stadtinnere anschließen. Abends soll ein Feuerwerk abgebrannt werden. Am Montag wird eine Sonderfahrt nach der Schweiz den Handwerkertag beschließen.

—* Ratschläge für Ausgabe von Lohnschecks. Der Verband Sächsischer Industrieller schreibt uns: Solange die Zahlungsmittelknappheit andauert, ist es eine Notwendigkeit, daß die von den Industriefirmen oder Banken ausgegebenen Lohnschecks oder Notschecks auch vom Kleinhandel, ohne daß Schwierigkeiten gemacht werden, angenommen werden. Auf der anderen Seite empfiehlt es sich, daß Kleinhandel und Konsumenten ihr Augenmerk auf die Veröffentlichungen, die von den Ausgabestellen in den Zeitungen gebracht werden, richten, sodaß sie bei Entgegennahme der Schecks sich von der Richtigkeit überzeugen können, daß es sich in den einzelnen Fällen tatsächlich um Wertscheine der einzelnen Firmen handelt. Den ausgebenden Stellen ist auf der anderen Seite anzuraten, die Scheine so auszustatten, daß die Ausgabestellen und die Nummern leicht erkenntlich sind und eine Nachahmung unmöglich gemacht oder erschwert wird. Es hängt im gegenwärtigen Augenblick außerordentlich viel davon ab, daß der Zahlungsverkehr möglichst glatt und reibungslos von statten geht und ist daher dieses Zusammenwirken von Detaillisten und Ausgabestellen unbedingt notwendig.

—ABC. Rußland und die Leipziger Messe. Aus Helsingfors wird geschrieben: Die Moskauer Zeitungen berichten, daß Rußland an der Leipziger Herbstmesse stark vertreten sein wird. Das Allrussische Textilsyndikat, die Zentralgenossenschaft „Zentrosojus", das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen und der Trust für